Statuten des Vereins „Seryn Ennor“ (Freunde Mittelerdes)

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein mit dem Namen „Seryn Ennor“ (Freunde Mittelerdes) ist gemäss Artikel 60ff ZGB organisiert. Der Sitz des Vereins ist Jenins.

Artikel 2 - Vereinszweck

Der Vereinszweck von „Seryn Ennor“ besteht in der Verfolgung folgender Ziele:

a) Die Förderung des Interesses am Werk und Leben von John Ronald Reuel Tolkien, insbesondere an den Aspekten, die Bezug zu der von ihm geschaffenen Fantasiewelt „Mittelerde“ nehmen.
b) Die Förderung des Interesses an den Werken anderer Autoren und Künstler, die Bezug zu a) haben.
c) Erarbeitung und Veröffentlichung von Medien, die dem Vereinszweck dienen, in dafür geeigneten Formen (Magazine, Internet, Newsletter, Bücher, Plattformen, Foren u.a.).
d) Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Vereinen, Gesellschaften, Personen und Organisationen, die ähnliche Vereinszwecke haben oder dem eigenen Vereinszweck dienen.
e) Organisation von Treffen oder Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen.
f) Förderung von Aktivitäten, die den Vereinsmitgliedern hilft, sich untereinander besser kennenzulernen. Stärkung des „Wir-Gefühls“ und den Versuch, den Spass für jeden einzelnen im Verein bestmöglich zu fördern.
g) „Seryn Ennor“ verfolgt keinen Erwerbszweck.
h) „Seryn Ennor“ ist politisch und konfessionell neutral.

Organisation

Artikel 3 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) Generalversammlung
b) Vorstand
c) Revisoren

Artikel 4 - Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung muss jedes Jahr bis Ende Mai stattfinden und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung (Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder) beschlussfähig. Der Vorstand lädt die Mitglieder zur Generalversammlung ein. Der Vorstand kann, falls nötig, weitere (ausserordentliche) Generalversammlungen einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auch einberufen, wenn das durch schriftliche Mitteilung von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Die Einladungen erfolgen schriftlich per Email. Wenn keine Email vorhanden ist, erfolgt sie per Postweg. Der Versand der Einladungen erfolgt mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung. Die Tagungspunkte der bevorstehenden Generalversammlung sind auf der Homepage von Seryn Ennor für Mitglieder rechtzeitig einsehbar. Den Vorsitz führt grundsätzlich der Präsident oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

Folgende Punkte sollen in einer ordentlichen Generalversammlung behandelt werden:

a) Appell (Beschlussfähigkeit, Anwesenheit, Stimmberechtigung)
b) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
c) Bericht des Vorstands (Jahresbericht)
d) Bericht der Revisoren und Abnahme der Jahresrechnung
e) Vorstellung geplanter Veranstaltungen und Projekte
f) Änderung von Statuten
g) Wahlen
h) Anträge
i) Ehrungen
j) Verschiedenes

Artikel 5 - Abstimmung

Mitglieder, die persönlich nicht an der Generalversammlung teilnehmen können, dürfen ihr Stimmrecht auf eine Person übertragen, die an der Generalversammlung persönlich teilnimmt. Die Stimmrechtsübertragung muss dem Vorstand schriftlich angezeigt worden sein. Wenn nichts anderes verlangt wird, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident (oder bei dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter) den Ausschlag. Wenn ein Drittel der Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt, ist diese anzuwenden.

Artikel 6 - Anträge

Anträge sind mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Anträge, die im Verlauf der Generalversammlung modifiziert werden, sind ebenfalls berechtigt zur Abstimmung. Neue Anträge, die im Verlauf der Generalversammlung formuliert werden, werden zur Abstimmung zugelassen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden und vertretenen Stimmen das befürwortet.

Artikel 7 – Wahl des Vorstandes

Die Generalversammlung wählt den Vorstand sowie bis zu zwei Ersatzleute für jeweils 2 Jahre. Ersatzwahlen können auch im Zwischenjahr erfolgen. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Nur Mitglieder sind berechtigt im Vorstand tätig zu sein.

Artikel 8 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit, dessen Stellvertreter. Über alle Sitzungen des Vorstands muss ein Protokoll geführt werden. Der Vorstand leitet die Geschäfte und vertritt den Verein nach innen und aussen. Der Vorstand legt an der Generalversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ab. Der Vorstand kann jederzeit für spezielle Aufgaben Personen bestimmen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Der Vorstand kann diese Personen von den ihnen zugewiesenen Aufgaben jederzeit wieder entbinden.

Artikel 9 – Finanzielle Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass „Seryn Ennor“ über genügende finanzielle Mittel verfügt, um die Ziele in Artikel 2 dieser Statuten erreichen zu können. Eine Verschuldung des Vereins soll vermieden werden. Zudem soll dem Verein stets ein Liquiditätspolster in Höhe von 10% der jährlichen Mitgliedsbeiträge – jedoch mindestens CHF 500.00 - zur Verfügung stehen. Jede beabsichtigte Ausgabe für ein Geschäft, die CHF 1‘000.00 übersteigt, muss in einer vorangegangenen Sitzung des Vorstands genehmigt worden sein. Der Vorstand kann Budgets Dritten zuweisen, die nicht Mitglied des Vorstands sein müssen.

Artikel 10 - Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Mitgliedschaft

Artikel 11 – Aufnahme, Beitrag, Haftung

Grundsätzlich kann jede natürliche und juristische Person Mitglied von „Seryn Ennor“ werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird an den Vorstand gestellt. Die Aufnahmen erfolgen in einer Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Angaben von Gründen ablehnen. Alle Mitglieder verpflichten sich, den Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand

festgelegt wird. Veränderungen von Mitgliedsbeiträgen gelten immer erst ab dem nächsten Kalenderjahr. Der Vorstand kann ermässigte Mitgliedsbeiträge für bestimmte Personen oder Personengruppen bestimmen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

Artikel 12 - Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Verstorbene Mitglieder können posthum zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Status der Ehrenmitgliedschaft endet nicht mit dem Tod. Mitglieder können vom Vorstand beim Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags, Aktionen in Tat, Wort oder Schrift, die gegen J.R.R. Tolkien oder seine Werke, den Verein „Seryn Ennor“ oder seine Organe gerichtet sind oder vergleichbare wichtige Gründe) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene, ausgetretene Vereinsmitglieder sowie Ehrenmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins.

Artikel 13 - Revisoren

Die Revisoren werden von der Generalversammlung gewählt. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Revisoren prüfen die Belege und die Jahresrechnungen und erstatten schriftlich Bericht an die Generalversammlung. Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren sowie eine Ersatzperson für den Zeitraum, für den der Vorstand gewählt wird.

Artikel 14 - Statutenänderungen

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Die Anträge werden in der Generalversammlung besprochen und der jeweilige Zuspruch durch Stimmenzahl festgestellt. Anträge mit Stimmenmehrheit werden dem Vorstand zur Abstimmung gegeben. Der Vorstand befindet in einer innerhalb von zwei Monaten abzuhaltenden Sitzung darüber, ob und welche Anträge auf Statutenänderung tatsächlich durchgeführt werden. Die beschlossenen Änderungen und Neuerungen werden den Mitgliedern unverzüglich zur Verfügung gestellt.

Artikel 15 – Auflösung des Vereins

Der Verein darf nicht aufgelöst werden, solange mindestens zehn Mitglieder das Fortbestehen verlangen. Bei einer allfälligen Auflösung wird das Vereinsvermögen veräussert und nach Abzug aller Kosten und Verbindlichkeiten an die Mitglieder zu gleichen Teilen verteilt.

Artikel 16 - Gerichtsstand

Der Gerichtsstand von „Seryn Ennor“ ist Jenins.

Artikel 17 - Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Generalversammlung vom 07.04.2014 sofort in Kraft.

Der Vorstand:

Bernd Greisinger
Präsident

Wolfgang Greisinger
Vizepräsident

Dr. Thomas Honegger
Schriftführer

Tanja Pfiffner
Kassiererin